

Thüringer Verordnung zur Änderung der Größe und Gliederung der Schutzzonen im Nationalpark Hainich

Vom 26. Juni 2009

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Naturschutz und Umwelt des Landtags:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

Grenzen der Schutzzonen

(1) Die in § 4 Abs. 1 ThürNPHG bestimmten Schutzzonen werden geändert. Die Schutzzone 1 umfasst eine Fläche von 5 650 Hektar innerhalb des Nationalparks. Die übrige Fläche bildet die Schutzzone 2.

(2) Die örtliche Lage der Schutzzonen nach Absatz 1 ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung angefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000. Das Gebiet der Schutzzone 1 ist in dieser Übersichtskarte mit einer schwarzen Linie umrandet und eng schraffiert.

(3) Die Umgrenzung der Schutzzone 1 ergibt sich aus der Detailkarte, die aus zwei Kartenblättern mit den Nummern 1 und 2 im Maßstab 1:10 000 besteht. Das Gebiet der Schutzzone 1 ist in dieser Detailkarte mit einer blauen Linie umrandet und blau schraffiert. Die Detailkarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird bei der Landtagsverwaltung hinterlegt und dort archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen dieser Detailkarte werden bei den Landratsämtern des Unstrut-Hainich-Kreises und des Wartburgkreises, bei der Nationalparkverwaltung Hainich sowie bei der obersten Naturschutzbehörde aufbewahrt; die Ausfertigungen können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Juni 2009

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Dieter Althaus

Dr. Volker Sklenar